Anzeige nach § 50 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wesentliche Veränderungen der Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG

Hinweise:
Jede wesentliche Veränderung sowie die Beendigung/Wiederaufnahme der Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die auf der Grundlage des § 46 IfSG (Tätigkeit unter Aufsicht) tätig sind.

Auf die Erlaubnis- und Anzeigepflichten gemäß Biostoffverordnung sowie – im Fall gentechnischer Tätigkeiten – die Anzeige und Anmeldungsverpflichtungen gemäß Gentechnikgesetz wird verwiesen.

1. Anzeigende Person

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße Hausnr.: _____ PLZ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

2. Erlaubnis nach § 44 IfSG der anzeigenden Person

Ausgestellt am: _____ Ausstellende Behörde: _____

☐ liegt der Behörde vor ☐ ist in beglaubigter Abschrift diesem Antrag beigefügt

3. Grund der Anzeige

☐ Wesentliche Änderung von Art/Umfang der Tätigkeit (weitere Angaben unter 4.)

☐ Wesentliche Änderung der Entsorgungsmaßnahmen (weitere Angaben unter 5.)

☐ Wesentliche Änderung der Beschaffenheit der Räume/Einrichtungen (Weitere Angaben unter 6.)

☐ Beendigung der Tätigkeit

☐ Wiederaufnahme der Tätigkeit

4. Wesentliche Änderung von Art und Umfang der Tätigkeit	
Tätigkeitenbeschreibung	
Erreger (ggf. weitere auf gesondertem Blatt auflisten)	**RG nach BioStoffV**

5. Wesentliche Änderung der Entsorgungsmaßnahme/n

6. Wesentliche Änderung der Beschaffenheit der Räume/Einrichtung

7. Ergänzende Angaben

Datum der Anzeige	**Unterschrift der anzeigenden Person**